

oder ohne Trug — Bewußtlosigkeit zeigt, daß er auch als (nicht-frommer) Bewußtloser behandelt werde.

Grund gegen diese Verweigerung der hl. Eucharistie wäre nur die erfolgende Beschämung und die Verletzung des Beichtsiegels. Doch die Bewußtlosigkeit ist nichts Heimliches, auch nichts Beschämendes; ein Sündenbekenntniß, und zwar zum Zwecke der Losprechung, ist nicht geschehen, daher nichts zu verletzen. Der Priester mag ruhig, ob er ihn für wirklich bewußtlos halte oder nicht, nach dem fruchtlosen Versuch, ihn zur Beicht oder zu Reuezeichen zu bewegen, vor den Umstehenden erklären: Der Kranke spricht nicht, gibt kein Zeichen von Bewußtsein, ich kann mich mit ihm nicht verständigen, er scheint bewußtlos, wie ihr selbst bemerken könnet; er kann, so lange dies dauert, nicht communiciren; nur weil (wenn) augenscheinliche Todesgefahr, kann ich ihm die anderen hh. Sacramente (Absolution, Delung) spenden; wenn er zu klarem Bewußtsein (Sprache) kommt, holet mich wieder. (Ist die Todesgefahr nicht nahe, so ist auch dem frommen Bewußtlosen das viaticum nicht zu spenden.)

c. Falls die Verstellung evident und constatirt ist, (durch offensbaren Widerspruch im Benehmen, durch Mittheilung der Angehörigen, Anwesenden über sein Benehmen kurz vorher, seine Absicht u. dgl.), so ist nach der Vorschrift der betreffenden Rubriken: *Impoenitentibus et qui in manifesto peccato mortali moriuntur, penitus denegetur*, die Absolution, Communion, letzte Delung und Generalabsolution durchaus nicht, auch nicht bedingnißweise, zu spenden. Der Kranke ist sicherlich ein *impoenitens* und in *peccato mortali* (schon durch die böswillige Verstellung in so heiliger Sache), wenn auch die Sünde nicht manifestum, allbekannt, notorisch, sondern nur den Umstehenden bekannt ist.

St. Pölten.

Professor J. Gundlhuber.

VII. (Eine Geistesgestörte auf dem Sterbebette).

Theresia ist irrsinnig, leidet an Vergiftungswahn, flucht oft im Irtsinne, spricht unzüchtige Worte aus und ist überdies lebensgefährlich krank. Petrus, ein junger Priester, wird ersucht, sie zu besuchen und eventuell mit den hl. Sterbsakramenten zu versehen. Er ist ängstlich und fragt uns, ob und welche Sacramente er ihr reichen solle.

Wir setzen voraus, daß Theresia in frühern Jahren den vollen Gebrauch ihrer Geisteskräfte hatte; denn wenn sie von Geburt aus vollständig irr- und blödsinnig ist, so kann sie selbst-

verständlich keines der 3 hl. Sacramente, die man in der Regel den lebensgefährlich Kranken zu ertheilen pflegt, empfangen; das hl. Sacrament der Buße und der letzten Oelung nicht, weil sie nie fähig war, eine auch nur kleine Sünde zu begehen; und auch das hl. Viaticum nicht, weil sie diese himmlische Speise von andern nicht zu unterscheiden vermag. Anders verhält sich jedoch die Sache, wenn Theresia erst in spätern Jahren den Gebrauch der Geisteskräfte verloren und irrsinnig geworden ist. Was vor Allem die hl. Communion der Geisteskranken betrifft, so ist zu unterscheiden, ob sie sich in der Todesgefahr befinden oder nicht. „Extra mortis periculum,“ lehrt der hl. Alphonsus, „nullo modo eucharistia amentibus est concedenda.“ (VI. 302). Den nicht lebensgefährlich Kranken ist die hl. Communion nur dann zu reichen, wenn sie lichte Intervalle haben, wo sie ihrer Geisteskräfte völlig mächtig sind, vorausgesetzt, daß sie Verlangen darnach haben und keine Irreverenz zu befürchten ist. „Si lucida intervalla saepius habent, et desiderium communicandi manifestant, communicatio dari poterit imo et debet secluso irreverentiae periculo.“ (S. Thom. part. III. qu. 80. a. 9. Catech. Trident. Gury II. 181.) — In articulo mortis aber, lehrt der hl. Alphons, in hoc sequenda est doctrina d. Thomae 3. p. q. 80. art. 9. ad 3 ubi sic ait: Si prius, quando erant compotes suae mentis, apparuit in eis devotio huius sacramenti, debet eis, in articulo mortis hoc sacramentum exhiberi, nisi forte timeatur periculum vomitus vel expuitionis.“ Wenn also Geistesgestörte im gesunden Zustande christlich gelebt und dem hl. Sacramente die gebührende Verehrung erwiesen haben, oder dies wenigstens von ihnen vorausgesetzt werden kann, so darf und muß ihnen auch im Zustande der Geistesstörung dasselbe als Viaticum gereicht werden, wenn sie sich in äußerster Lebensgefahr (in articulo mortis) befinden, und keine Verunehrung durch Ausspeien u. zu befürchten ist. Bei solchen Kranken kommt es also vor Allem auf das Vorleben an, welches sie vor ihrer Erkrankung geführt haben. Daß man dabei eine sehr milde Praxis üben und im Zweifel sich zu Gunsten des Kranken entscheiden soll, ist bekannt. Einige Schwierigkeiten könnten vor kommen bei jenen Geisteskranken, die durch lang fortgesetzte Sünden z. B. durch mehrjährige Trunksucht sich in die Geistesstörung gebracht haben. Soll man solchen das Viaticum unbedingt vor enthalten? Dr. Kapellmann in seiner medicina pastoralis bejaht diese Frage; er meint, das Vorleben dieser Geisteskranken ist eine Kette aneinander gereihter Todsünden, die unmittelbar bis

zur geistigen Störung führt, kann man, fragt er, wohl annehmen, daß sie vor Verlust der Vernunft den Wunsch hatten, die heil. Communion zu empfangen? Anderer Meinung ist Dr. Olfers. „Es ist,“ sagt er, (vide seine Pastoralmedizin pag. 113) „bei der Entwicklung von Geisteskrankheiten oft unendlich schwer, sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob die Excesse in Bacho et Venere (um die es sich vorzugsweise hier handelt) Ursache der Krankheit oder ob sie nicht vielmehr Wirkung (Symptom) derselben gewesen sind. In unendlich vielen Fällen steht das Letztere fest. Für die in der geistigen Störung begründeten Handlungen aber kann man den Kranken unmöglich verantwortlich machen. Es dürfte also hier ganz besonders geboten sein, sich an das „in dubio pro reo“ zu halten.

Was soll nun unser Priester Petrus im gegebenen Falle thun? Vor Allem suche er die kranke Theresia so gut als möglich zu einer Beicht zu bewegen. Manche Irre beichten ziemlich correct, manche wieder sind in Folge der fixen Ideen, an denen sie leiden, nicht im Stande, sich zu fassen, und schwäzen immer ihr dummes Zeug daher. Gehört Theresia zu den letztern, dann wird Petrus etwa mit Zuhilfenahme eines Crucifixes in ihr Acte der Reue und Liebe zu erwecken suchen, sie als Buße die Wunden Christi küssen lassen, und dann die Kranke etwa sub conditione absolviren. War Theresia in gesunden Tagen keine offenbare Atheistin und Verächterin der Sacramente, was bei Frauenspersonen doch äußerst selten vorkommt, und ist kein periculum irreverentiae, vomitus vel expuitionis zu befürchten, so wird er ihr ohne Furcht und Aengstlichkeit das Viaticum reichen. Ist er im Zweifel, ob die Kranke schlucken wolle oder könne, so kann er es zuvor mit einer unconssecrirten Hostie versuchen. Will die Kranke nicht schlucken, dann gebe er ihr die conssecrirte Hostie nicht; ist sie aber nur nicht im Stande die hl. Hostie trocken zu verschlucken, so reiche er ihr dieselbe auf einem Löffel mit etwas Wasser oder Wein. Nach Empfang des hl. Viaticums ertheile er der Kranken sogleich die hl. Dehlung und die Benedictio apostolica.

Aber, wird vielleicht Petrus uns entgegenen, wie soll ich es wagen, meiner irrinnigen Kranken die hl. Communion zu reichen, da sie gar häufig Flüche und unzüchtige Worte sogar in meiner Gegenwart im Munde hat, könnte es nicht geschehen, daß sie dies auch unmittelbar vor oder nach der hl. Communion thäte? Auch darüber soll sich Petrus ganz beruhigen und ohne Furcht und Angst sein. Was die Geisteskranken und auch andere

Kranke in Fieberdelirien sprechen, ist ihnen, und sei es auch das Schändlichste, nicht zu imputiren, und es wäre sehr falsch aus dem Inhalte dieser ihrer Reden auf den Seelenzustand einen Rückschluß zu machen. Personen, die früher sehr fromm und gottesfürchtig lebten, nicht einmal bei Andern einen Fluch oder ein unzüchtiges Wort hören konnten, reden im Zustande der Geistesstörung oft von den schändlichsten Schandthaten, wie wir gerade jetzt in hiesiger Gegend ein Beispiel haben. Das Traumleben auch der Gesunden bietet uns eine Analogie hierfür. Wie oft begeht Mancher im Traume die größten Verbrechen, an die er im wachen Zustande nicht einmal denkt. Also ohne Scrupel die hl. Communion gereicht unter den bereits genannten Bedingungen.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrvicar.

VIII. (§. 63 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, oder: das Ehehinderniß der höheren Weihen und feierlichen Ordensgelübde.) §. 63 des allg. bürgerl. Gesb.¹⁾ hat in den jüngst verflossenen Jahren eine nicht unwichtige Geschichte erhalten. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob dieser Paragraph auch dann ein trennendes Ehehinderniß noch bilde, wenn der Ordinierte oder die Ordensperson vom katholischen Glauben abfällt und sich entweder für confessionslos erklärt oder in eine religiöse Genossenschaft eintritt, welche den Eölibat nicht kennt. Vom katholischen Standpunkte aus unterliegt diese Frage gar keinem Zweifel, indem nach der Lehre der Kirche die Ordination (die höheren Weihen) ein unauslöschliches Merkmal der Seele eindrückt, welches durch kein nachfolgendes Ereigniß und durch keine Handlung des Ordinierten getilgt werden kann, und auch die feierlich abgelegten Gelübde für immer verbindlich bleiben, auch im Falle der Apostasie oder der Rückkehr in die Welt.

Vom Standpunkte des österreichischen Civilrechtes hingegen wollten Einige²⁾ die Sache in Frage stellen, offenbar mit Rücksicht auf das deutsche und schweizerische Eherecht, wornach Apostaten staatlich gültige Eheverträge eingehen können. Daher

¹⁾ „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen haben, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen.“ Dieser Paragraph ist wörtlich gleichlautend mit Paragraph 73 des Gesetzbuches vom Jahre 1797, I. Th. und vom Jahre 1811. — ²⁾ So Hunschius; Michel, Höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde als Ehehinderniß, in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung 1874, Nr. 38.